

**37.**

**ÖFFENTLICHE  
SITZUNG  
DES  
GEMEINDERATES  
DER  
MARKTGEMEINDE RAINBACH  
I.M.  
OBERÖSTERREICH**

**ZEIT:** Donnerstag, den 26. Februar 2015

**ORT:** Rainbach i.M., Prager Straße 5, Amtsgebäude  
Sitzungssaal, 2. Stock

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ENDE:** 21.21 Uhr

**VORSITZ:** Bürgermeister Friedrich Stockinger

**SCHRIFTFÜHRER:** Otto Elmecker

**ANWESEND:**

- GV Richard Röbl
- GV Mag. Gottfried Blumauer
- GR Josef Ettlstorfer
- GR Monika Böhm
- GV Franz Stockinger
- GR Johann Rudlstorfer
- GR Friedrich Blöchl
- GR Andreas Friesenecker
- GR Johann Wiesinger
- GR Alois Aufreiter
- GR Andreas Stumbauer
- GR Andreas Reindl
- GR Martina Stumbauer
- GV Walter Pilgerstorfer
- GR Tanja Biberhofer
- GR Gottfried Pirklbauer
- GR Dietmar Dienstl
- GV Wolfgang Koller
- GR Alois Affenzeller
- GR Harald Zillhammer

**ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:**

- Vize-Bgm. Gerhard Pühringer
- GR Alois Elmecker
- GR Herbert Deibl
- GR Nina Hackl
- GRE Elisabeth Gebauer
- GRE Christian Blöchl
- GRE DI Dr. Peter Winklehner
- GRE Dietmar Greul

**ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:**

- GRE Erwin Gruber
- GRE Martin Blöchl
- GRE Katharina Jachs
- GRE Sandra Koller

**UNENTSCULDIGT:** ---

Bürgermeister Friedrich Stockinger

begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, den Schriftführer und eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm am 19.02.2015 einberufen wurde
- b) die Verständigung gemäß dem vorliegenden Einberufungsnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates erfolgt ist und am gleichen Tage durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde und
- c) der Gemeinderat beschlussfähig ist, nachdem weitere 24 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.

Das Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2014 wurde den Fraktionen am 08.01.2015 ausgehändigt (per E-Mail).

Der Vorsitzende gibt weiters die Tagesordnung bekannt. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden keine vorgebracht und es wird mit der Tagesordnung fortgefahren.

**Punkt 344) Umpostung der Ortschaft Eibenstein – der Bezeichnung und teilw. Umnummerierung der Häuser Summerau 59-63 und 120 sowie Eibenstein 25 – Beschlussfassung der Verordnung;  
Az.: 664/3-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Seit November 2012 hat sich die Marktgemeinde Rainbach i.M. bemüht, für den Ort Eibenstein und auch für die Häuser Summerau 59-63 und 120 die Zuweisung der Postleitzahl 4261 zu erreichen. Am 13.12.2012 wurde der Gemeinderatsbeschluss für die Umpostung der Ortschaft Eibenstein und der Häuser Summerau 59-63 und 120 gefasst. Im Jahre 2013 wurden eine Unterschriftenliste der betroffenen Bewohner und eine neuerliche Resolution des Gemeinderates auf Umpostung der Österreichischen Post AG vorgelegt.

Nunmehr – nach über 2 Jahren – erhielt Ende Jänner 2015 die Marktgemeinde Rainbach i.M. die Mitteilung, dass aufgrund der Neuorganisation der Zustellbasen 4180 Zwettl und 4240 Freistadt die Umpostung per 01.04.2015 durchgeführt wird.

Der ganze Ort Eibenstein – auch die Häuser Summerau 59-63 und 120 – erhalten somit ab 01.04.2015 die Postleitzahl 4261 Rainbach i.M. Angemerkt wird noch, dass die Häuser Summerau 59-63 die Bezeichnung Eibenstein 59-63 erhalten. Das Haus Eibenstein 25 wird um nummeriert und erhält die Hausnummer Eibenstein 64. Hiefür ist die Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung erforderlich. Die vorliegende Verordnung wird den Anwesenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Wiesinger Johann

stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung der vorliegenden Hausnummernverordnung auf Umpostung der Ortschaft Eibenstein – der Bezeichnung und teilw. Umnummerierung der Häuser Summerau 59-63 und 120 sowie Eibenstein 25.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die vorliegende Verordnung auf Umpostung der Ortschaft Eibenstein – der Bezeichnung und teilw. Umnummerierung der Häuser Summerau 59-63 und 120 sowie Eibenstein 25:**

**„Verordnung über neue Adressierung  
und Hausnummerierung in Summerau („Scheiben“)**

Die Liegenschaften westlich von Summerau („Scheiben“), befinden sich in räumlicher Nähe zu Eibenstein, führen aber die Adresse „Summerau“. In der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2015 wurden die neuen Adressierungen und neue Hausnummerierungen verordnet. Bevor die neuen Bezeichnungen in Kraft treten können, müssen noch zentrale Register (z.B. Gebäude und Wohnungsregister in Wien und Melderegister ZMR) umgestellt werden. Die Umstellungen werden von der Gemeinde bei den zuständigen Stellen veranlasst. Die notwendigen Hinweisschilder und neuen Hausnummerntafeln sind bereits bestellt.

**Sobald alle Änderungen erfolgt und die neuen Adressen gültig sind, werden die von der Änderung betroffenen Hauseigentümer nochmals direkt informiert.**

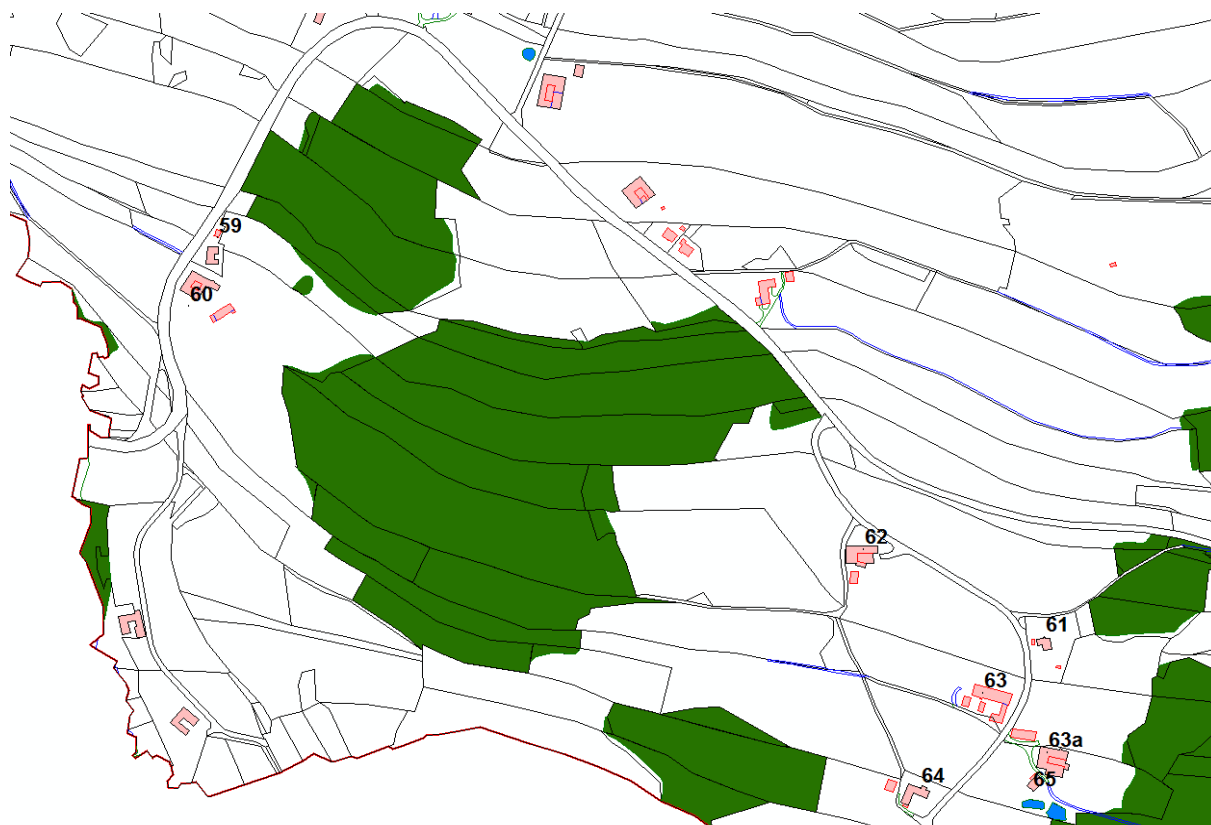
## VERORDNUNG

### Artikel 1

Westlich der Ortschaft Summerau werden nach dem folgenden Straßen- und Hausnummerierungsplan (Artikel 2b) neue Straßenbezeichnungen und Hausnummerierungen festgelegt. Der Straßen- und Hausnummernplan lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rainbach i. M. von 02.02.2015 bis 25.02.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf, er bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

### Artikel 2

a) Grafische Darstellung der betroffenen Liegenschaften, welche mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Bezeichnungen „Eibenstein“ erhalten und zum Teil neu nummeriert werden:



b) Nachfolgend die von der Neueinführung der Kennzeichnung betroffenen Liegenschaften:

Bezeichnung alt	Nummer alt	Bezeichnung neu	Nummer neu	Anmerkung
Summerau	59	Eibenstein	59	
Summerau	60	Eibenstein	60	
Summerau	61	Eibenstein	61	
Summerau	62	Eibenstein	62	
Summerau	63	Eibenstein	63a	Altobjekt
Summerau	120	Eibenstein	65	Nebenhaus
Eibenstein	25	Eibenstein	64	

Hinweis:

- Neunummerierung „Eibenstein 63“ war vorab keine eigene Nummer vorhanden (Neuobjekt Hofstadler).

### § 3

#### Kennzeichnung und Anbringung

Auf § 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetzes 1991 idGF. (LGBl. Nr. 84/1991) wird ausdrücklich hingewiesen. Gemäß § 10 Abs. 4 Oö. Straßengesetzes 1991 idGF. (LGBl. Nr. 84/1991) werden nachfolgende nähere Regelungen getroffen:

Im Sinne einer geordneten und einheitlichen Kennzeichnung werden von der Gemeinde Hausnummer tafeln im Format von 250 x 170 mm und in weißer Schrift (Schriftart: Arial Black) auf blauem Grund, in dem Materialien ALU foliert zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind auch individuelle Kennzeichnungslösungen durch den Objekteigentümer möglich, wobei sowohl die Hausnummer als auch die Ortschafts- bzw. Straßenbezeichnung in gut lesbarer Schrift anzubringen sind.

Die Mindest-Schriftgröße der Ziffern (Hausnummer und eventuell Buchstabenergänzung) hat 7,5 cm und die Mindest-Schriftgröße der (Groß-)Buchstaben (Ortschafts- bzw. Straßenbezeichnung) hat 2 cm zu betragen. Die Kosten für eine individuelle Objektbezeichnung sind zur Gänze vom Objekteigentümer zu tragen. Anlässlich des Umstellungstermins mit 01.04.2015 sind die neuen Hausnummer tafeln bzw. individuellen Kennzeichnungen bis spätestens 15.04.2015 anzubringen.

Bei unbebauten Grundstücken bzw. Neubauten sind die Hausnummer tafeln spätestens zum Zeitpunkt des Bezuges des neuerrichteten Objektes anzubringen. Hierbei ist ein Kostenersatz zum Selbstkostenpreis an die Marktgemeinde Rainbach i. M. rückzuerstatten.

### § 4

Diese Verordnung wird mit \_\_\_\_\_ rechtswirksam.

Rainbach, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister“

**Punkt 345) Sanierung der Volks- und Hauptschule samt Turnsaalsanierung –  
Berichtgebung über die, vom Gemeindevorstand, gefassten Beschlüsse  
gemäß § 2 der Übertragungsverordnung vom 06.06.2013;  
Az.: 211/221/0-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger  
gibt den Einführungsbericht. In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurden folgende  
Auftragsvergaben beschlossen:

**Monitoring und TGA Anlagenbetreuung:**

Firma New Energy Consulting,  
Ing. Jürgen Obermayer GmbH, Panoramastr. 16, 4202 Kirchsschlag € 7.350,00

**Fassadenarbeiten:**

Firma Simader Bau- und Zimmermeister GmbH  
Zwettler Straße 6, 4181 Oberneukirchen € 16.500,00

**Türfeststeller:**

Firma Blasl Edgar, VertriebsgesmbH,  
Betriebspark 6, 4451 St. Ulrich / Steyr € 350,00

**Absturzsicherung Lichthof:**

Firma Erich Magerl, Metalltechnik,  
Dorf Leopoldschlag 53, 4262 Leopoldschlag € 2.566,80

**Pinnwände mobil und Ergänzungen:**

Firma Böhm Möbel GesmbH,  
Summerau Mitte 22, 4261 Rainbach i.M. € 4.076,00

**Sanitärtrennwände:**

Firma SAX Schwimmbad-, Schul- und Betriebseinrichtungen  
Penzingerstraße 127, 1140 Wien € 606,00

**Hackgutbunker-Verkleidung:**

Firma Erich Magerl, Metalltechnik,  
Dorf Leopoldschlag 53, 4262 Leopoldschlag € 1.687,00

**Portal-Altbestand – Ableisten der Laibungen:**

Firma ALMECO Sicherheitstüren GmbH,  
Irnharting 28, 4623 Gunskirchen € 544,00

**Putzarbeiten – Zusatz:**

Firma GEGO BAU, Ganglbauer GmbH,  
Gewerbepark 20, 4451 Garsten € 195,00

**Fixverglasung:**

Firma Böhm Möbel GesmbH,  
 Summerau Mitte 22, 4261 Rainbach i.M. € 1.792,00

**Brandschutzportale:**

Firma Blasl Edgar, VertriebsgesmbH,  
 Betriebspark 6, 4451 St. Ulrich / Steyr € 24.864,00

GR Alois Affenzeller

Wo befinden sich die Brandschutzportale?

Amtsleiter Otto Elmecker

Dabei handelt es sich um die selbstschließenden Türen in jedem Stock in der Volksschule. Diese stehen normalerweise offen und schließen in einem Brandfall automatisch. Diese wurden von der Brandsachverständigen gefordert.

**Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Bericht über die getätigten Auftragsvergaben zur Kenntnis.**

**Punkt 346) Güterweg Eibenstein – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15ff LiegTG, GZ: 6734-2/14, KG Summerau;**

- a) **Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6734-2/14 vom 17.11.2014 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz;**
- b) **Beschlussfassung – Widmungszuordnung / Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6734/14;**  
**Az.: 666/2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Nach dem Kanalbau mit anschließender Neuerrichtung des Güterweges Eibenstein wurde eine Katasterschlussvermessung durchgeführt. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.11.2014, GZ: GeoL-AB-510.296/2-2014-Eck/Bm, wurde der Vermessungsplan mit dem Ersuchen übermittelt, den Vermessungsplan mit den Ab- und Zuschreibungen vom / zum Gemeindeeigentum zu beschließen.

Amtsleiter Otto Elmecker

gibt ergänzende Erklärungen dazu.

GR Johann Rudlstorfer

stellt den **Antrag** auf

- a) **Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6734-2/14 vom 17.11.2014 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und**
- b) **Beschlussfassung der Widmungszuordnung / Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6734/14**  
 für den Güterweg Eibenstein – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15ff LiegTG, GZ: 6734-2/14, KG Summerau.

a) **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6734-2/14 vom 17.11.2014 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für den Güterweg Eibenstein – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15ff LiegTG, GZ: 6734-2/14, KG Summerau.

b) **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Widmungszuordnung bzw. den Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6734/14 für den Güterweg Eibenstein – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15ff LiegTG, GZ: 6734-2/14, KG Summerau.

**Punkt 347) Güterweg Labach AÄ. Oberort – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15 ff LiegTG, GZ: 6687-2/14, KG Summerau;**

- a) **Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6687-2/14 vom 23.01.2015 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz;**
- b) **Beschlussfassung – Widmungszuordnung / Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6687-2/14;**  
**Az.: 666/2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Nach dem Kanalbau mit anschließender Neuerrichtung des Güterweges Labach Oberort wurde eine Katasterschlussvermessung durchgeführt. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27.01.2015, GZ: GeoL-AB-510.295/2-2015-Eck/Bm, wurde der Vermessungsplan mit dem Ersuchen übermittelt, den Vermessungsplan mit den Ab- und Zuschreibungen vom / zum Gemeindeeigentum zu beschließen.

GR Johann Rudlstorfer

stellt den **Antrag** auf

- a) **Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6687-2/14 vom 23.01.2015 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und**
- b) **Beschlussfassung der Widmungszuordnung / Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6687-2/14**  
für den Güterweg Labach AÄ. Oberort – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15 ff LiegTG, GZ: 6687-2/14, KG Summerau.

a) **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Genehmigung des Vermessungsplanes des Amtes der O.Ö. Landesregierung GZ. 6687-2/14 vom 23.01.2015 und Durchführung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für den Güterweg Labach AÄ. Oberort – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15 ff LiegTG, GZ: 6687-2/14, KG Summerau.



**b) B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Widmungszuordnung / Wegfall des Gemeingebrauches lt. Teilungsplan GZ. 6687-2/14 für den Güterweg Labach AÄ. Oberort – Katasterschlussvermessung gem. §§ 15 ff LiegTG, GZ: 6687-2/14, KG Summerau.**

**Punkt 348) Auflassung einer öffentlichen Straße - Teilgrundstück aus öffentlichem Grundstück Nr. 3648, KG Kerschbaum, infolge Wegfall des Gemeingebrauches gemäß vorliegendem Lageplan vom 10.10.2014 – Beschlussfassung**

**a) Verordnung über Auflassung einer öffentlichen Straße**

**b) Entschädigungssatz mit €4,- / m<sup>2</sup>**

**Az.: 664/0-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 17.11.2014 mit gegenständlicher Wegauflassung befasst und kam zu dem Ergebnis, dass das Wegeteilstück Grd.stk.Nr. 3648 aufgelassen werden kann, da dieses Teilstück seit mehr als 40 Jahren nicht mehr genutzt wird. Weiters wurde festgelegt, dass im Falle einer Wegauflassung €4,- pro m<sup>2</sup> zu entrichten sind. Die beabsichtigte Wegauflassung wurde an der Amtstafel in der Zeit vom 06.10.2014 bis 18.11.2014 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langte eine Stellungnahme vom Grundnachbarn Leitner Karl ein, wonach er auch ersuchte, dass das Wegeteilstück in seinem Bereich ebenfalls aufgelassen werden soll. Da dieses Wegeteilstück jedoch noch genutzt wird (auf der Luftbildaufnahme ersichtlich), kann keine Auflassung erfolgen.

Für die Wegauflassung – Teilstück Grd.stk.Nr. 3648 ist die Beschlussfassung nachstehender Verordnung erforderlich:

**V e r o r d n u n g**  
über die Auflassung einer öffentlichen Straße;

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis hat am 26.02.2015 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.F. 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Das öffentliche Wegeteilstück Parz. Nr. 3648, KG Kerschbaum, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 ersichtlich (gelb markiert), der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen Kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Die Summe von Stelzmüller wurde nicht bekannt gegeben. 40 m x 2,5 m ergibt einen Betrag von €400,-- für die Auflassung.

Freudenthaler wollte eine kostenlose Auflassung – es gab aber auch ein Gespräch und nun zahlen die Grundeigentümer €4,-- - Freudenthaler €1.060,-- und Stelzmüller €400,--

GR Josef Etlstorfer

stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung

a) der Wegauflassung und der Verordnung über Auflassung einer öffentlichen Straße und

b) des Entschädigungssatzes mit €4,-- / m<sup>2</sup>

für die Auflassung einer öffentlichen Straße - Teilgrundstück aus öffentlichem Grundstück Nr. 3648, KG Kerschbaum, infolge Wegfall des Gemeingebrauches gemäß vorliegendem Lageplan vom 10.10.2014.

GV Wolfgang Koller

Wir werden zustimmen. Der Amtsvortrag sollte jedoch in Zukunft auch die genaue m<sup>2</sup>-Anzahl beinhalten.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Die genaue Feststellung der m<sup>2</sup>-Anzahl hat sich als sehr schwierig erwiesen, da die Begrenzungssteine zum Großteil nicht mehr vorhanden sind und die genaue Breite in der Natur nicht mehr erkennbar ist. Die Kosten für eine eigene Vermessung stehen in keinem Verhältnis zum erzielbaren Preis. Die Wegbreite wird daher durchschnittlich mit 2,5 m angenommen.

GR Johann Rudlstorfer

Im Bauausschuss sind wir zum Ergebnis gekommen, dass für die Auflassung von öffentlichen Flächen nur möglich ist, wenn diese abgelöst werden oder ein Tausch angeboten wird.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Es können nur solche öffentlichen Flächen aufgelassen werden, die in Zukunft auch tatsächlich nicht mehr öffentlich genützt werden. Bestehen daran Zweifel, wird einer Auflassung nicht zugestimmt. Die neuen Besitzer müssen sich um die Eintragung ins Grundbuch etc. selber kümmern und auch die Kosten dafür tragen.

GV Walter Pilgerstorfer

Kann bei der grundbücherlichen Durchführung nicht festgestellt werden, um wie viele m<sup>2</sup> es sich tatsächlich handelt?

GV Richard Röbl

Wenn die Begrenzungssteine nicht mehr vorhanden sind, müsste zuerst eine Grenzfeststellung durchgeführt werden, erst danach könnte die Abtrennung erfolgen. Das Vermessungsamt kann die genaue Anzahl der m<sup>2</sup> feststellen.

**a) B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Wegauflassung und die vorliegende Verordnung über Auflassung einer öffentlichen Straße für Teilgrundstück aus öffentlichem Grundstück Nr. 3648, KG Kerschbaum, infolge Wegfall des Gemeingebrauches gemäß vorliegendem Lageplan vom 10.10.2014:**

**„V e r o r d n u n g  
über die Auflassung einer öffentlichen Straße;**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis hat am 26.02.2015 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.F. 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F., beschlossen:**

**§ 1**

**Das öffentliche Wegteilstück Parz. Nr. 3648, KG Kerschbaum, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.**

**§ 2**

**Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 ersichtlich (gelb markiert), der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.**

**§ 3**

**Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen Kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.**

**Der Bürgermeister:“**

**b) B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß den Entschädigungssatz mit €4,- pro m<sup>2</sup> für die Auflassung des Teilgrundstückes aus öffentlichem Grundstück Nr. 3648, KG Kerschbaum, infolge Wegfall des Gemeingebrauches gemäß vorliegendem Lageplan vom 10.10.2014.**

**Punkt 349) Gemeinderätin Nina Hackl, Schulstraße 10, Rainbach i.M. – Ansuchen vom 05.12.2014 auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht bei Gemeinderatssitzungen - Beschlussfassung;**

**Az.: 004/2-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Gemeinderätin Nina Hackl hat mit Schreiben vom 05.12.2014 um Befreiung von der Anwesenheit bei Gemeinderatssitzungen angesucht. Begründet wird dieses Ansuchen mit ihrer beruflichen Laufbahn und dem zeitlichen Mehraufwand. Sie befindet sich oft in Wien und ist ihr daher die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen oft nicht möglich. Gemäß § 47 (2) OÖ GemO 1990 i.d.g.F. ist für eine Befreiung über 3 Monaten der Gemeinderat zuständig.

GV Wolfgang Koller

stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung der Befreiung von der Anwesenheitspflicht für Gemeinderatssitzungen für Gemeinderätin Nina Hackl, Schulstraße 10, Rainbach i.M. laut Ansuchen vom 05.12.2014.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Ich möchte Nina Hackl für ihre langjährige Tätigkeit im Gemeinderat meinen Dank aussprechen.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Befreiung von der Anwesenheitspflicht für Gemeinderatssitzungen für Gemeinderätin Nina Hackl, Schulstraße 10, Rainbach i.M. laut Ansuchen vom 05.12.2014.**

### **Punkt 350) Ankauf eines Böschungsmähers für den Gemeindebauhof – Beschlussfassung des Auftrages an die Bestbieterfirma; Az.: 602/2-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Die Marktgemeinde Rainbach i.M. beabsichtigt den Ankauf eines Böschungsmähers. Im Budget 2015 wurde der Böschungsmäher-Ankauf bereits berücksichtigt.

Amtsleiter Otto Elmecker

3 Angebote wurden eingeholt:

Firma Kahlbacher, Kitzbühel

Firma Mulag, Oppenau, Deutschland

Firma Fiedler, Schmölln, Deutschland (Angebot über die Firma Magerl, Leopoldschlag)

Kahlbacher:

Böschungsmäher UNA 500 (ohne Gegengewicht) €32.880,00 inkl. USt.

Mulag:

Böschungsmäher MFK 500 (ohne Gegengewicht) €47.124,00 inkl. USt.

Fiedler (Angebot Fa. Magerl):

Böschungsmäher FFA 700 (ohne Gegengewicht) €33.514,80 inkl. USt.

Mit dem Bauhofleiter wurden die einzelnen Angebote durchbesprochen. Der Böschungsmäher der Firma MULAG wäre das qualitativ beste Gerät, aber sehr teuer. Der Böschungsmäher der Firma Kahlbacher ist qualitativ das schlechtere der 3 angebotenen Geräte. Das Drehen des Schlegelmähkopfes muss mechanisch durchgeführt werden (4 Schrauben). Bei MULAG und Fiedler geht dies mit der Einhebelsteuerung vom Fahrzeug aus. Der Fiedler-Böschungsmäher entspricht dem Preis-Leistungsverhältnis und der Bauhofleiter schlägt daher den Ankauf dieses Gerätes vor.

GR Friedrich Blöchl

stellt den **Antrag** auf Ankauf des Böschungsmähers der Fa. Fiedler zum Preis von € 33.514,80 inkl. USt. für den Gemeindebauhof.

GR Alois Affenzeller

Sind bei allen drei Angeboten die Gegengewichte nicht inkludiert? Sind diese bereits vorhanden oder müssen sie angekauft werden?

Amtsleiter Otto Elmecker

Die Gegengewichte werden von uns selber hergestellt.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Der Fendt, welcher von der Straßenmeisterei angekauft wurde, wird zum Mähen verwendet werden.

GV Wolfgang Koller

Bei einem so kleinen Preisunterschied ist der Ankauf bei der Firma Fiedler gerechtfertigt, da es sich um ein hochwertigeres Gerät handelt.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß den Ankauf Böschungsmähers der Fa. Fiedler zum Preis von €33.514,80 inkl. USt. für den Gemeindebauhof.**

**Punkt 351) Dienstpostenplanänderung vom 03.07.2014 – Aufhebung der Kundmachung vom 07.07.2014; Beschlussfassung;  
Az.: 012/3-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Der Dienstpostenplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.07.2014 auf Grund struktureller Änderungen im Gemeindeamt geändert. Da die Gemeinde den Haushalt ausgleichen kann und die Personalkosten unter 25 % liegen, waren wir der Auffassung, dass es sich um eine nicht-genehmigungspflichtige Dienstpostenplanänderung handelt. Die Dienstpostenplanänderung wurde in der Zeit vom 07.07.2014 bis 21.07.2014

kundgemacht. Eine Kundmachung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung zur Kenntnis übermittelt.

Nunmehr erhielt die Gemeinde mit Schreiben vom 29.01.2015, GZ: IKD(Gem)-210077/43-2015-Pu, die Aufforderung, der Gemeinderat möge die offensichtlich rechtswidrige Kundmachung vom 07.07.2014 durch Beschlussfassung aufheben. Die Gemeindeaufsicht ist der Ansicht, dass eine Abweichung von der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 im Gehaltsschema „alt“ vorliegt und daher eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht besteht.

Es handelt sich hiermit um unterschiedliche Rechtsauffassungen. Der Amtsleiter hat im Vorfeld die Dienstpostenplanänderung mit der BH Freistadt besprochen und sah man damals keine Rechtswidrigkeit. Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sieht nur die Darstellung in der neuen GD vor – nicht jedoch eine Gegenüberstellung der Dienstposten „alt“ und „neu“.

Die Kundmachung soll vom Gemeinderat aufgehoben werden und alle im Schreiben angeführten Unterlagen werden seitens der Amtsleitung vorgelegt.

Amtsleiter Otto Elmecker

Die Arbeitsplatzbeschreibungen und notwendigen Unterlagen werden zeitgerecht vorgelegt.

Bürgermeister Friedrich Stockinger  
gibt ergänzende Erklärungen dazu.

GV Mag. Gottfried Blumauer

stellt den **Antrag** auf Aufhebung der Kundmachung vom 07.07.2014 für die Dienstpostenplanänderung vom 03.07.2014.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Aufhebung der Kundmachung vom 07.07.2014 für die Dienstpostenplanänderung vom 03.07.2014.**

**Punkt 352) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.40; Beschlussfassung über die Änderung nach Abschluss des erneuten Stellungnahmeverfahrens  Antragsteller Strom Netz GmbH, 4021 Linz. Umwidmung bzw. Verlagerung einer Teilfläche der bestehenden Sonderwidmung im Grünland (Modellflugplatz) auf den Parzellen 3516, 3530 und 3533, KG Rainbach. Erneutes Stellungnahmeverfahren zu den Planunterlagen vom 19. Mai 2014 mit Adaptierung per 26.01.2015.  
Az.: 610/1-2015**

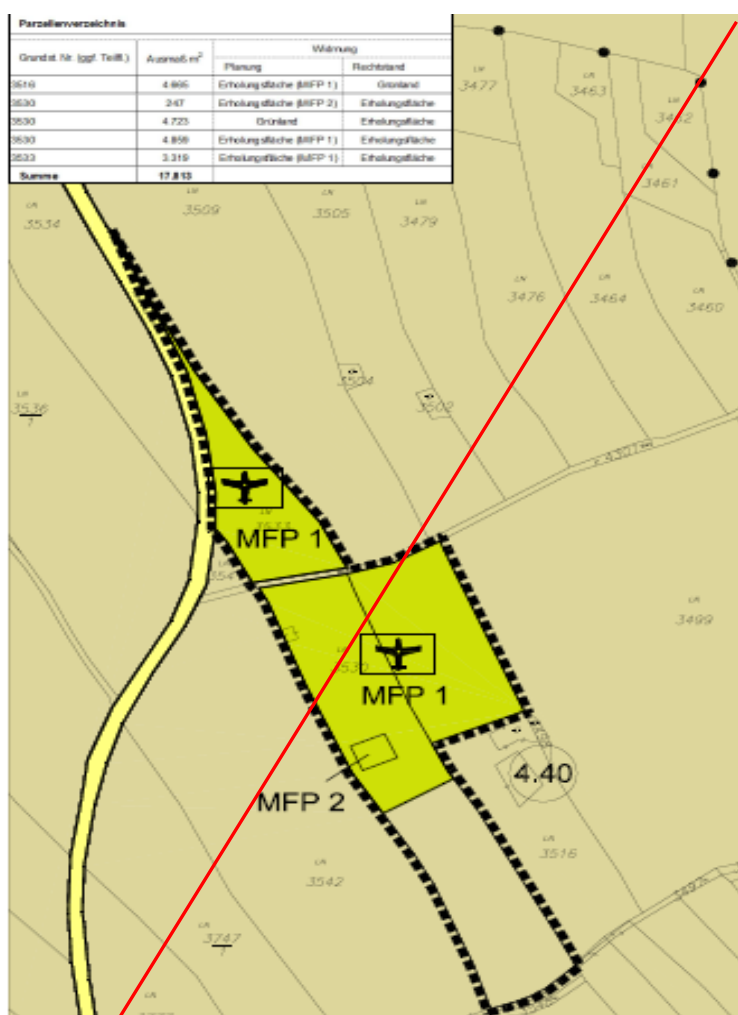
Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Nach Antragstellung vom 25.06.2014 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. Juli den einstimmigen Einleitungsbeschluss gefasst. Die Linz AG, Wiener Str. 151, 4021 Linz, hat im Auftrag der eigentlichen Grundbesitzer die Umwidmung,

konkret die teilweise Verlegung der Sonderausweisung „Grünland – Erholungsfläche (Modellflugplatz)“ beantragt. Bei dieser Veränderung sind die Parzellen 3516, 3530 und 3533 der KG Rainbach betroffen. Eine Anpassung im ÖEK war nicht erforderlich.

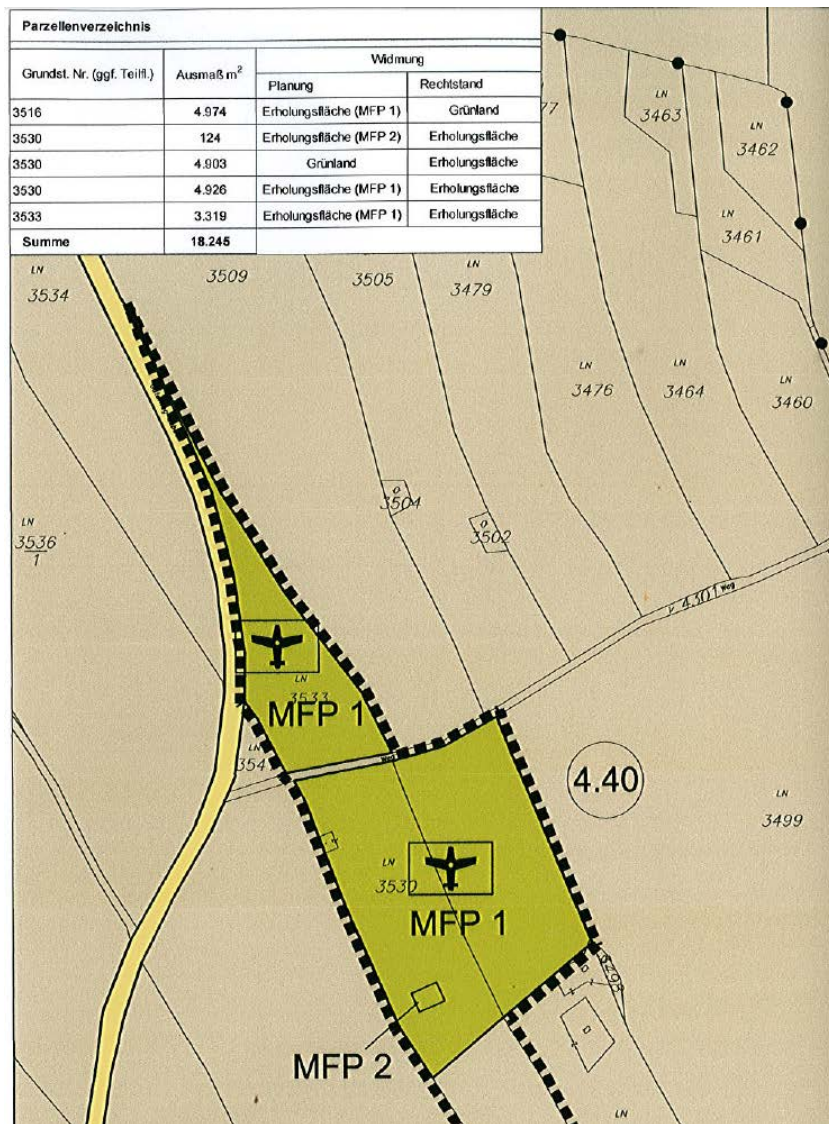
Bereits bei der GR-Sitzung am 18.09.2014 konnte der abschließende Beschluss (nach dem ergangenen Stellungnahmeverfahren) gefasst werden und das Land Oberösterreich wurde darauf hin mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beauftragt. Mit 4. Dezember langte jedoch die Versagung ein. Es stellte sich heraus, dass das Baufenster (MFP2) entgegen der ursprünglichen Vereinbarungen vor Ort eingezeichnet wurde. Nach weiteren Rücksprachen erfolgt mit 26.01.2015 die letztmalige Anpassung, worauf den betroffenen Grundeigentümern sowie dem Antragsteller erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss ist somit im Gemeinderat ebenso neu zu fassen.

Der Regionsbeauftragte für Landschaftsschutz, Herr Goldberger, hat festgestellt, dass die Fläche größer eingetragen als dies bei der Begehung vereinbart wurde. Daraufhin ist eine negative Stellungnahme eingelangt. Die erforderlichen Änderungen wurden mit dem Land OÖ bereits im Vorfeld besprochen und übernommen.



Stand 19. Mai 2014

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan – Änderung 4.40; aufgrund der Trassierung der neuen 110 kV-Leitung, da die derzeitige Einflugschneise quer zum Leitungsverlauf liegt.



Stand 26.01.2015

Bei der Anpassung per 26.01.2015 wurde das Baufenster MFP2 angepasst. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die südliche Ausdehnung der Sonderausweisung an die zukünftige Vermessungsgrenze angeglichen. Beim erneuten Stellungnahmeverfahren wurden keine Eingaben gemacht.

GR Johann Rudlstorfer

stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.40 nach Abschluss des erneuten Stellungnahmeverfahrens

Antrags

Umwidmung bzw. Verlagerung einer Teilfläche der bestehenden Sonderwidmung im Grünland (Modellflugplatz) auf den Parzellen 3516, 3530 und 3533, KG Rainbach. Erneutes Stellungnahmeverfahren zu den Planunterlagen vom 19. Mai 2014 mit Adaptierung per 26.01.2015 – zu Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.40.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die vorliegende Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.40 nach Abschluss des erneuten Stellungnahmeverfahrens

□ Antrag

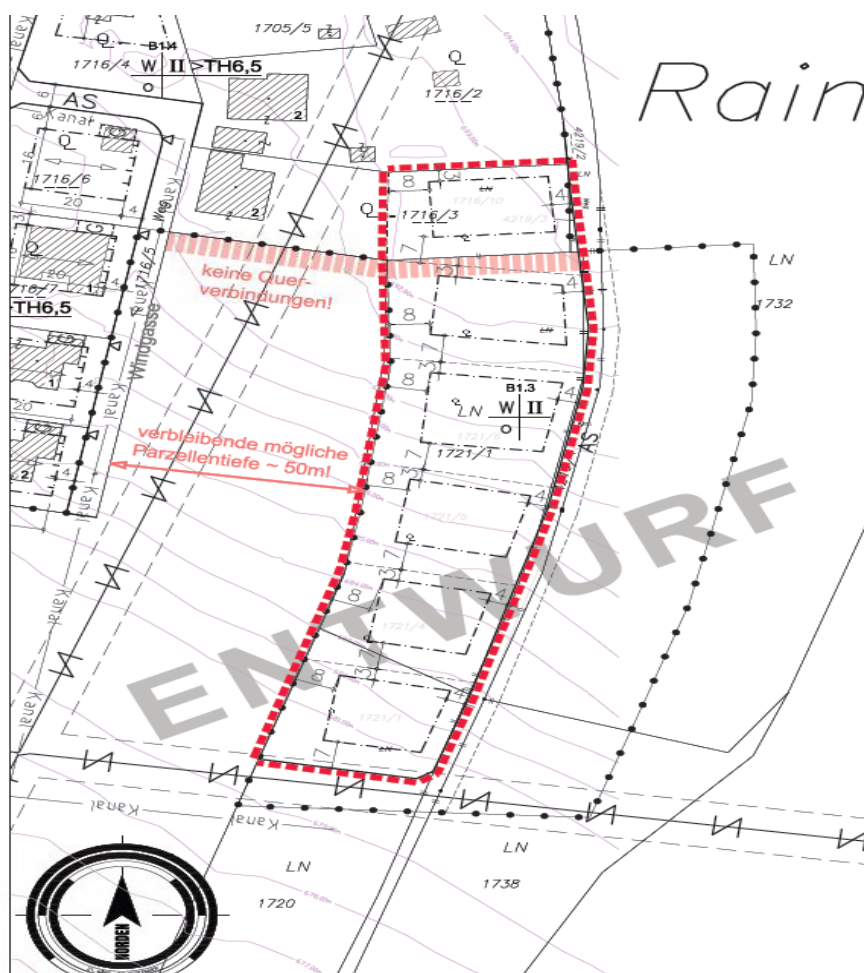
bzw. Verlagerung einer Teilfläche der bestehenden Sonderwidmung im Grünland (Modellflugplatz) auf den Parzellen 3516, 3530 und 3533, KG Rainbach. Erneutes Stellungnahmeverfahren zu den Planunterlagen vom 19. Mai 2014 mit Adaptierung per 26.01.2015 – zu Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.40.

**Punkt 353) Bebauungsplan Rainbach – Einleitungsbeschluss über die Erstellung des Bebauungsplanes mit der Nummer 6. - Siedlungsentwicklung süd-westlich von Rainbach i. M.**

**Az.: 610/1-2015**

Bürgermeister Friedrich Stockinger

gibt den Einführungsbericht. Mit der rechtswirksamen Flächenwidmung Nr. 4.43 wurde süd-westlich von Rainbach ein neues Wohnbaugebiet geschaffen. Der aktuelle Grundbesitzer Affenzeller Helene aus Windhaag veräußert dabei 5 Parzellen, sowie wird eine Parzelle anliegend zur Liegenschaft „Windgasse 2“ (Blöchl) geschaffen. Über diese Baulandflächen soll ein Bebauungsplan erstellt werden, um ein schützendes Reglement in Punkto Gebäudehöhen, Baugestaltung, Außengestaltung (Anschüttungen) etc. zu schaffen.



Die gegenüberliegende Fläche (Besitzer: Franziskanerinnen von Vöcklabruck) wird noch nicht veräußert bzw. ist die Parzellierung noch unklar, wodurch dies nicht mit diesem Bebauungsplan erfasst wird.

Hinweis: Aktuell erfolgt eine Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes in Rainbach (Nr. 1 bis 5). Hierzu wurde in der Gemeinderatssitzung vom Juli 2014 der Einleitungsbeschluss gefasst. Da dieser anstehende BBPL mit der Nr. 6 darin nicht enthalten ist, muss dies in einem eigenen Verfahren abgewickelt werden. Die dazugehörige Vermessung wird bereits im Grundbuch ersichtlich gemacht.

## SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN

- B1 Gebäudehöhen**
- 1.1 Bei Neubauten ist das Erdgeschoss mindestens 30cm und max. 50cm über dem höchsten Hanganschnittspunkt des Geländes am Hauptgebäude zu situieren.
- 1.2 -
- 1.3 In diesen Bereichen dürfen Traufenhöhen max. 7,0m betragen und für Pultdächer gilt eine max. Gebäudehöhe von 8,00m. Die Traufenhöhen werden hier von der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses gemessen.
- 1.5 Unter der Voraussetzung der Wohnraumeignung können Räume im Dachbereich für Wohnzwecke genutzt werden.
- B2 Wintergärten, Nebengebäude und Stiegenhäuser**
- 2.1 Garagen, Schutzdächer und andere Nebengebäude können auf dem gesamten Bauplatz situiert werden. Die Einfahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen müssen zur Straßenfluchtlinie einen Abstand von 5m aufweisen.  
Zu- und Ausfahrten sind mit den Straßenerhaltern abzustimmen.
- 2.2 Nebengebäude, Garagen und Schutzdächer dürfen in Summe maximal 40m<sup>2</sup> je Bauplatz einnehmen, wenn sich diese außerhalb der Baufluchtlinie befinden (Grenzabstand gem. OÖ BauTG 2013).
- 2.3 -
- 2.4 Wintergärten und Stiegenhäuser sind bis 3,0m auch außerhalb der Baufluchtlinien möglich. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen muss mindestens 3,0m betragen.
- 2.5 Mit der Errichtung von Nebengebäuden darf frühestens gleichzeitig mit der Errichtung des Hauptgebäudes begonnen werden.
- 2.6 Abweichend von § 41 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauTG 2013 sind auch die dort umschriebenen Gebäude und Schutzdächer sowie Teile davon nur innerhalb der Baufluchtlinien zulässig.
- B3 Baugestaltung**
- 3.1 Dächer: die Dachform ist frei wählbar.  
Satteldächer dürfen mit einer Dachneigung von max. 38° ausgeführt werden.  
Bei Flachdächern gelten die Bestimmungen bezüglich Traufenhöhen.
- 3.2 Die Bauplätze sind gegen von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommdendes Oberflächenwasser ausreichend zu schützen.
- B4 Einfriedungen**
- 4.1 Einfriedungen können mit einem Abstand von mind 0,60 m von der Straßengrundgrenze angeordnet werden, der verbleibende Zwischenraum ist zu begrünen, ausgenommen in Bereichen, wo der Bauplatz an einen Gehsteig grenzt.  
In Einbindungsbereichen sind Abstände nach Angaben der Straßenerhalter einzuhalten, die verbleibenden Flächen sind zu begrünen. Sämtliche Einfriedungen sind im Einvernehmen mit der Baubehörde auszuführen.
- B5 Solaranlagen**
- 5.1 Solare Energiegewinnungsanlagen dürfen geneigte Dächer von Hauptgebäuden nur um max. 0,5 Meter (im rechten Winkel auf die Oberfläche gemessen) überragen. Solche auf Dächern von Hauptgebäuden angebrachte Anlagen dürfen nur im Bereich der südlichen Hälfte der bebauten Fläche errichtet werden.
- V1 Abstellplätze**
- Auf jedem Grundstück, sind 2 Abstellplätze für PKW anzuordnen, die zur Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein dürfen.
- V2 Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung**
- Es besteht Anschlusspflicht an die Gemeindeanlagen.  
Die Abwasserentsorgung ist auf kürzestem Wege an den öffentlichen Kanal anzuschließen.  
Diesbezüglich ist mit dem Betreiber der Entsorgungsanlagen das Einvernehmen herzustellen.
- G1 Außengestaltung**
- 1.1 Anschüttungen, Abtragungen, Stützmauern: Die Höhe darf jeweils 1,0 m, gemessen vom gewachsenen Gelände, nicht überschreiten.
- S1 Plangrundlagen**
- 1.1 Sollten sich in der Natur Abweichungen von der Plangrundlage ergeben, sind die Festlegungen des Bebauungsplanes der tatsächlichen Situation sinngemäß anzugleichen.

Gegenständlicher Bebauungsplan wird im nächsten Bauausschuss noch behandelt. Die Einleitung soll jedenfalls erfolgen. Bei den schriftlichen Erläuterungen kann sich noch eine Änderung ergeben. Das Baufenster soll relativ groß sein, damit die Grundeigentümer bei der Ausrichtung des Hauses bezüglich der Sonne ziemlich flexibel sind. Weiters wurde geregelt, wie weit der Keller aus der Erde herausragen kann. Da es sich bei diesen Parzellen um eine Hanglage handelt, ergibt es Sinn die Bauten mit einem Bebauungsplan zu regeln. Die Errichtung von Nebengebäuden soll erleichtert werden. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt im Gemeinderat.

GR Johann Rudlstorfer

stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung der Einleitung des Bebauungsplanes mit der Nummer 6 - Siedlungsentwicklung süd-westlich von Rainbach i. M.

GR Alois Affenzeller

Die Klostergründe sind noch nicht parzelliert. Sind dafür die Aufschließungsbeiträge bereits zu bezahlen?

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Diese sind zu bezahlen – die Straßenabtretung ist bereits erfolgt.

GR Harald Zillhammer

Ab welchem Zeitpunkt sind Aufschließungsbeiträge zu bezahlen?

Amtsleiter Otto Elmecker

Die Vorschreibung dieser Beiträge erfolgt aufgrund der Umwidmungen. Entweder die Beträge wurden bereits von Erwin Friesenecker vorgeschrieben, zumindest aber sind sie ab heuer zu bezahlen.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

ergibt noch ergänzende Erklärungen dazu.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Gemeinderat beschließt mit Handzeichen einstimmig antrags- und berichtsgemäß die Einleitung des Bebauungsplanes mit der Nummer 6 - Siedlungsentwicklung süd-westlich von Rainbach i. M.**

### **Punkt 354) A l l f ä l l i g e s**

GV Walter Pilgerstorfer

Wurde das Ansuchen für die die Blinklicht- bzw. Ampelregelung im Schulbereich bereits gestellt?

Amtsleiter Otto Elmecker

Bei den zuständigen Stellen, Büro LR Hiesl und Büro LR Entholzer, wurde bereits angesucht. Es ist jedoch noch eine Verkehrsbegehung erforderlich, bei welcher die zuständigen

Sachbearbeiter anwesend sein wollen. Diese wurde auch bereits beantragt, es steht jedoch noch kein Termin fest.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Sobald der Termin feststeht, wird dieser wegen einer allfälligen Teilnahme bekannt gegeben.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

berichtet über folgende Themen:

- Traxlerhaus-Abbruch
- Vorsprache bei LR Hiegelsberger
- 3 % Mehrkosten beim Schulbau
- KLF-Ankauf auf Schiene
- Straßenbauprogramm IX
- Amtshausbau (2017/18/19)
- Vorsprache bei LR Hiesl
- Straßenbauprogramm erhöht von €30.000,-- auf €50.000,--
- INKOBA – Gewerbegebiet Hagenberg – Traxl GesmbH
- Ansiedelungen INKOBA-Gebiet
- Flüchtlingsthema – Widmungsantrag von Firma Hofmeister

GV Wolfgang Koller

bedankt sich beim Bürgermeister für den Spaß beim Maskenball.

Ich bin nicht sehr glücklich über die Verkleinerung des Arbeitskreises S10, da auch die Anzahl der politischen Vertreter gekürzt wurde. Die politischen Vertreter sind aber zu einem späteren Zeitpunkt jene Personen, die über die S10 abstimmen müssen.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Soll ein Vertreter der Ortschaft Kerschbaum wird bei der nächsten Arbeitskreis-Sitzung eingefordert werden? Wurden die Vertreter bereits namhaft gemacht?

AL Otto Elmecker

Die Vertreter wurden namhaft gemacht, nicht jedoch die Ersätze.

GV Wolfgang Koller

In der Klausur wurde eine gute Grundlage ausgearbeitet. Es wurde die Gründung eines Arbeitskreises beschlossen und weiters, dass alle Personen mitarbeiten können, die dies möchten. Jetzt wurde jedoch von der ASFINAG der Wunsch auf Verkleinerung des Arbeitskreises geäußert. Die ASFINAG muss jedoch auch den Wunsch der Gemeinde respektieren.

GV Mag. Gottfried Blumauer

Meiner Meinung nach sind wir einen Kompromiss eingegangen, um der Sache einen Antrieb zu geben und die geforderte Größe einzuhalten. Somit haben wir politischen Vertreter auf die Teilnahme zugunsten der allgemeinen Bevölkerung verzichtet. Ich vertrete jedoch auch die

Meinung von Koller Wolfgang, dass wir das beschließende Organ sind und auch die Verantwortung dafür übernehmen müssen.

GV Richard Röbl

Es hätte eine einfache Möglichkeit gegeben. Wenn jedoch niemand aus Kerschbaum vertreten sein will. Es ist kein Vorschlag gekommen.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Wir haben angenommen, dass Walter Pilgerstorfer ohnehin vertreten ist.

GV Walter Pilgerstorfer

Ich bin davon ausgegangen, dass ich als Vertreter von Kerschbaum namhaft gemacht werde, da ich beim letzten Mal auch vertreten war. Der Vorschlag wurde zweimal gemacht und es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ortschaft Kerschbaum nicht vertreten ist. Ing. Lechner hat jedoch festgestellt, dass kein Vertreter aus Kerschbaum erforderlich ist, da diese Ortschaft ohnehin nicht betroffen ist.

Ich würde als Vertreter der Ortschaft Kerschbaum in den Arbeitskreis gehen und nicht als politischer Vertreter der SPÖ-Fraktion. Ing. Lechner will uns genau vorschreiben, welche Vertreter wir in den Arbeitskreis gehen sollen und welche nicht.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Auch bei der ÖVP-Fraktion gibt es Doppelvertretungen.

GV Richard Röbl

Dies wurde auch in der Vergangenheit so gehandhabt.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

In welcher Richtung möchtest du dich im Arbeitskreis als Vertreter von Kerschbaum einbringen? Wird jedes Mal der Weiterbau von dir gefordert?

GV Walter Pilgerstorfer

Wir haben uns zu zweit von der SPÖ-Fraktion gemeldet. Da jedoch festgestellt wurde, dass kein Vertreter der Ortschaft Kerschbaum erforderlich ist, war es für mich klar, dass ich nicht vertreten sein werde.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Ich kann mich nicht erinnern, dass dies dezidiert gesagt wurde.

GV Walter Pilgerstorfer

Dies war sehr wohl der Fall.

GV Richard Röbl

Dies wurde auch so protokolliert.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Es spricht überhaupt nichts dagegen, dass du als Vertreter von Kerschbaum am Arbeitskreis teilnimmst.

GR Johann Rudlstorfer

Wir sollten uns die Gruppe selber bilden und können sehr wohl vertreten, dass wir dich als Vertreter von Kerschbaum nach nominieren.

Bürgermeister Friedrich Stockinger

Das Arbeiten in einem so großen Arbeitskreis ist unmöglich. Wenn so viele Gegner im Arbeitskreis vertreten sind, hat man als politischer Vertreter keine Möglichkeit über die Sache zu sprechen. Jedoch ist es kein Problem, wenn um eine Person mehr namhaft gemacht wird. Wir können jetzt gleich beschließen, dass GV Walter Pilgerstorfer nachnominiert wird - als Vertreter von Kerschbaum. Er bringt Erfahrungswerte aus der Mitarbeit in der vorherigen Arbeitsgruppe mit. Herrn Ing. Lechner von der ASFINAG soll dies mitgeteilt werden.

**Vom Gemeinderat wird GV Walter Pilgerstorfer als Vertreter von Kerschbaum nominiert.**

**Mitteilung an die ASFINAG – Ing. Lechner.**

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Er bedankt für die Mit- und Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 21.21 Uhr.

Rainbach i.M., 26.02.2015

- Die Verhandlungsschrift liegt zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates auf.
- Die Verhandlungsschrift wird jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, übermittelt.
- Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderats, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben.
- Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden.

\_\_\_\_\_  
**Vorsitzender**

- Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.
- Anschließend ist die Verhandlungsschrift von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

.....  
Schriftführer

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat